



Verfahrensordnung des Verbunds Mainova und der vollkonsolidierten Beteiligungen > 50 % zur Meldung von Verdachtsfällen

Meldung von Verdachtsfällen:

Hinweisgeber können Verdachtsfälle für ein Fehlverhalten bei

- Mainova Aktiengesellschaft
- NRM Netzdienste RheinMain GmbH
- Mainova ServiceDienste GmbH
- SRM Straßenbeleuchtung RheinMain GmbH
- Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH
- ENERENT GmbH
- Energieversorgung Main-Spessart GmbH
- EA - Energy Air GmbH
- Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH
- Ferme Eolienne de Migé SARL
- Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG
- Gemeinschaftskraftwerk Hanau Verwaltungsgesellschaft mbH
- Mainova Beteiligungsgesellschaft mbH
- Mainova Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
- Mainova Erneuerbare Energien Management GmbH
- Mainova Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
- Mainova Gemeinschaftswindpark Hohenahr GmbH & Co. KG
- Mainova PV_Park 1 GmbH & Co. KG
- Mainova PV_Park 3 GmbH & Co. KG
- Mainova WebHouse GmbH & Co. KG
- Mainova WebHouse Management GmbH
- Mainova Wind Onshore Verwaltungs GmbH
- Mainova Windpark Hohenlohe GmbH & Co. KG
- Mainova Windpark Kaisten GmbH & Co. KG
- Mainova Windpark Kloppenheim GmbH & Co. KG
- Mainova Windpark Niederhambach GmbH & Co. KG
- Mainova Windpark Remlingen GmbH & Co. KG
- Mainova Windpark Siegbach GmbH & Co. KG
- REmain GmbH & Co. KG
- REmain Management GmbH
- WPE - Hessische Windpark Entwicklungs GmbH
- Zweite Mainova Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
- Hotmobil Deutschland GmbH
- mobiheat GmbH

Bei nachfolgend genannten Sachverhalten kann Meldung erstattet werden:

- Unregelmäßigkeiten bei öffentlicher Auftragsvergabe
- Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Umweltschutzvergehen
- Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften
- Verletzung personenbezogener Daten und der IT-Sicherheit
- Gefahren für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Wettbewerbs- und Kartellverstöße
- Preisabsprachen
- Verrat von Geschäftsgeheimnissen
- Unregelmäßigkeiten bei Finanzprodukten (Energiehandel)
- Verletzung wichtiger gesetzlicher Regelungen (z.B. aus Sozialversicherungs-, Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht)
- Arbeitssicherheitsverstöße
- Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung
- Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Vorteilsgewährung und –annahme
- Interessenkonflikte
- Verstöße gegen bestehende Unternehmensrichtlinien (z.B. Verhaltenskodex)
- Missachtung der Pflichten aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
- Verletzung menschenrechtlicher / umweltbezogener Pflichten

Kundenbeschwerden zu Störungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wasser- und Energielieferungsverträgen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Hierfür gibt es unabhängige eigene Beschwerdeprozesse.

Meldestellen:

Hinweise zu Verdachtsfällen aus vorstehend genannten Sachverhalten können gemeldet werden an das Compliance Management der Mainova unter compliance@mainova.de oder an unseren Ombudsmann (Vertrauensanwalt) Dr. Felix Dörr, unter ombudsman@doerr-frankfurt.de.

Die Erreichbarkeit der vorgenannten Adressen ist durchgängig gewährleistet. Der Ombudsmann und die Mainova Ansprechpartner sind zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich erreichbar.

Form der Meldung (schriftlich, telefonisch, mündlich etc.):

Da die Mainova Hinweise auf Verdachtsfälle und Verstöße ernst nimmt, wird ihnen nachgegangen, sofern sie nicht offenkundig haltlos (denunziatorisch) sind und sofern es sich nicht um Bagatell-Angelegenheiten handelt.

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person, wird eine persönliche Zusammenkunft für die Entgegennahme einer Meldung mit einem Mitarbeiter der Meldestelle ermöglicht. Dies geschieht in einem vertraulichen Umfeld in einem blickgeschützten Raum.

Es wurden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um sowohl die hinweisgebende Person – und sofern sich der Hinweis gegen eine konkrete Person richtet – als auch diese datenrechtlich zu schützen.

Verfahrensablauf nach Eingang eines Hinweises:

Bei einer Meldung an die Meldestelle, bestätigt diese der hinweisgebenden Person den Eingang ihrer Meldung spätestens nach sieben Tagen.

Prüfung eines Anfangsverdachts:

Die Meldestelle prüft, ob ein begründeter Verdacht (Stichhaltigkeit der Meldung) vorliegt. In diesem Fall ergreift sie Folgemaßnahmen. Sie ist zuständig für Koordination, Ablauf und Dokumentation der Bearbeitung.

Bei einem Hinweis auf einen Verstoß oder einen Verdacht an die Meldestelle wird diese den Fall ggf. an eine zuständige Ermittlungsbehörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

Inhaltliche Bearbeitung eines Hinweises:

Die Meldestelle ist zuständig für die Beschaffung notwendiger Informationen. Sie nimmt unverzüglich Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf und ersucht sie erforderlichenfalls um weitere Informationen. Sofern für die Aufklärung und Bearbeitung von Verdachtsfällen erforderlich, wird die Meldestelle weitere verantwortliche, inhaltlich betroffene Funktionseinheiten heranziehen und ggf. auch Behörden aufgrund ihrer Zuständigkeit oder Sachkunde einbinden. Dies muss, besonders bei Gefahr im Verzug, unverzüglich erfolgen.

Eine Pflicht zur Bearbeitung anonymen Hinweises besteht nicht.

Abschließende Beurteilung:

Sofern sich der Verdacht nicht bestätigt, wird die Meldestelle das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

Die Meldestelle veranlasst, dass die notwendigen Entscheidungen im Rahmen bestehender Zuständigkeiten getroffen werden. Maßnahmen werden angemessen nach Erkenntnisstand und Bedrohungslage getroffen. Die Meldestelle beurteilt und behandelt die ihr gemeldeten Verstöße und Verdachtsfälle abschließend.

Innerhalb von drei Monaten ab Bestätigung des Eingangs der Meldung erhält die hinweisgebende Person von der Meldestelle eine Rückmeldung, die die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür beschreibt, sofern dies weder die Nachforschungen und Ermittlungen noch die Rechte der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, beeinträchtigt.

Vertraulichkeitsgebot:

Meldungen können durch jeden erfolgen und werden vertraulich behandelt, soweit keine gesetzlichen Auskunftspflichten gegenüber Behörden bestehen.

Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Die Identität darf ausschließlich den Personen, die von der Entgegennahme der Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt werden.

An der Bearbeitung beteiligte Personenkreise werden so klein wie möglich gehalten. Bei der Weitergabe von Informationen an Dritte im Rahmen der Aufklärung und Bearbeitung von Verdachtsfällen wird dafür gesorgt, dass die Vertraulichkeit soweit wie nötig und möglich gewahrt bleibt.

Wirksamkeitskontrolle:

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.